

Förderung im Rahmen des Modellprojektes „Aqua-Kitas“

Kinder sollen möglichst früh einen freudvollen und vertrauten Umgang mit dem Element „Wasser“ erleben und das Schwimmen angstfrei erlernen. Zu einer erfolgreichen Schwimmbildung in der Schule können auch die Kindertageseinrichtungen bei vorhandenen Möglichkeiten vorbereitend einen bedeutenden Beitrag leisten. Dazu eignen sich Kooperationen mit schwimmsporttreibenden Vereinen und Verbänden, um in Wassergewöhnungskursen die Grundkompetenzen der Kinder für das Schwimmen zu entwickeln. In Kooperation mit der Stiftung „Deutschland Schwimmt“ unterstützt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V die Durchführung von Wassergewöhnungskursen in den Kindertageseinrichtungen unseres Landes in Form eines Zuschusses in Höhe von 1.500 € pro Einrichtung für maximal zehn Einrichtungen im Jahr. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

Rechtsgrundlage	§ 26 Absatz 6 Nummer 3 KiföG M-V i. V. m. §§ 23, 44 LHO M-V
Zuwendungszweck	Die Mittel dienen der Durchführung von Wassergewöhnungs- bzw. Schwimmkursen für Kinder aus Kindertageseinrichtungen. Ziel ist es, den Kindern aus den Kindertageseinrichtungen die Angst vor dem Wasser zu nehmen, ihnen die Möglichkeiten aufzuzeigen, sich über Wasser zu halten und damit die Grundkompetenzen für das Schwimmen zu vermitteln.
Zuwendungsempfänger	Träger der Kindertageseinrichtungen

<p>Zuwendungs- voraussetzungen</p>	<p>Für die betreffende Kindertageseinrichtung muss ihrem Träger eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen.</p> <p>Darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - findet die Durchführung der Wassergewöhnungs- bzw. Schwimmkurse außerhalb der Kindertageseinrichtung statt, - beruht die Teilnahme an den Wassergewöhnungs- / Schwimmkursen sowohl für das pädagogische Personal als auch die teilnehmenden Kinder auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, - wurden die Ausgaben von Wassergewöhnungs- bzw. Schwimmkursen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gemäß § 24 KiföG M-V bislang nicht berücksichtigt, - ist das pädagogische Personal vor Durchführung der Kurse zum/zur „Instruktor*in - Wassergewöhnung“ durch den Deutschen Schwimmlehrerverband e.V. zu schulen.
<p>Zuwendungsart, Finanzierungsart,</p>	<p>Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gemäß Variante 2 in 2.2.1 VV zu § 44 LHO M-V mit Festsetzung auf das Vielfache eines Betrages gewährt. Es handelt sich um eine einmalige, zweckgebundene und nicht rückzahlbare Zuwendung.</p>
<p>Höhe der Zuwendung</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt 1.500 Euro pro Einrichtung für maximal zehn Einrichtungen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Bei Teilnahme von 24 Kindern je Kurs beträgt der Zuschuss des Landes 62,50 Euro/Kind. Der Zuschuss pro Kind kann variieren. Die Ausgaben für die Ausbildung des pädagogischen Personals zum/zur „Instruktor*in Wassergewöhnung“ sind in der Zuwendung enthalten.</p>
<p>Sonstige Neben- bestimmungen</p>	<p>Voraussetzung für die Durchführung der Kurse zum/zur „Instruktor*in - Wassergewöhnung“ ist das Vorliegen einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung sowie einer gültigen Rettungsfähigkeit, die in dem oben genannten Kurs erworben werden kann.</p>

Antragsverfahren	<p>Die Antragstellung für die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich und rechtzeitig (3 Monate) vor Beginn der Kurse an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V.</p> <p>Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - formlose Erklärung für die Durchführung von Wassergewöhnungs- bzw. Schwimmkursen außerhalb der Kindertageseinrichtung, - formlose Erklärung über die Freiwilligkeit an der Teilnahme an den Wassergewöhnungs- / Schwimmkursen (Personal und Kinder), - formlose Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die bisherige Nichtberücksichtigung der Kurse in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gemäß § 24 KiföG M-V, - Bestätigung der Anmeldung zur Schulung „Instruktor*in - Wassergewöhnung“
Bewilligungsverfahren	<p>Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Auswahl der zehn zu fördernden Kindertageseinrichtungen pro Jahr erfolgt nach dem Eingang bewilligungsreifer Anträge.</p>
Auszahlungsverfahren	<p>Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandkraft des Zuwendungsbescheides mit Mittelanforderung.</p>
Verwendungsnachweisverfahren	<p>Entsprechend Nr. 11.3 VV und Nr. 5.3.6.2 VV zu § 44 LHO M-V ist ein Sachbericht über die Durchführung der Kurse mit nachstehenden Angaben vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt und Ort der Maßnahme - Anzahl Teilnehmende mit Benennung Alter - Teilnahmezertifikat und Rechnung der Schulung zum/zur „Instruktor*in - Wassergewöhnung“ - ggf. Nachweis Ausgaben für einen bzw. eine Rettungsschwimmer/in - ggf. Nachweis der Ausgaben für den Transport der Kinder zur Schwimmeinrichtung <p>Es erfolgt keine anlasslose vertiefte Prüfung.</p>
Geltungszeitraum	<p>Diese Grundsätze gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027.</p>